

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Datum: 11. April 2006

Zahl: -2V-BG-4366/4-2006

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, das Kraftfahrlineingesetz und das Führerscheingesetz- FSG geändert wird; **Stellungnahme**

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	05 0 536 – 30204
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
II/ST5 – Rechtsbereich Straßenverkehr
Postfach 3000

Stubenring 1
1011 WIEN

per e-Mail an: st5@bmvit.gv.at

Zu dem mit Schreiben 17. März 2006, GZ BMVIT-167.530/0005-II/ST5/2006, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG, das Kraftfahrlineingesetz – KfIG und das Führerscheingesetz – FSG, geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

I.

Geplante Änderung hätte überbordenden Bürokratismus zur Folge:

Mit dieser Novelle soll die Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG erfolgen. Die gegenständig gewählte Vorgangsweise würde jedoch zu einem überbordenden Bürokratismus führen, welcher sich mit dem Anspruch einer modernen und praxisorientierten Vollziehung nicht vereinbaren lässt.

Der Aufbau eines Prüfungswesens, wie er in der dieser Novelle angedacht wird, würde die Landesbehörden vor enorme finanzielle und personelle Probleme stellen (siehe dazu im Detail unter Punkt II. finanzielle Aspekte). Dass eine 5 Personen umfassende Kommission die Prüfungen abhalten muss, lässt sich dem Text der Richtlinie nicht entnehmen. Zudem ist

der Vergleich der Prüfungsorganisation mit den Konzessionsprüfungen der Güter- und Personenbeförderungsgewerbe nur bedingt richtig, da im vorliegenden Fall auch ein praktischer Prüfungsteil (siehe Anhang 1 Abschnitt 2, 2.2 lit. b der Richtlinie) zu absolvieren ist. Die Absolvierung einer praktischen Prüfung vor einer 5 Personen umfassenden Kommission dürfte in der Durchführung wohl zahlreiche praktische Probleme aufwerfen, weshalb der Verordnung über die Details der Prüfungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit großem Interesse entgegengesehen wird. Insbesondere steht zu befürchten, dass die Mitfahrt einer fünfköpfigen Kommission auf einem Prüfungslastkraftwagen an der geltenden Rechtslage scheitern könnte.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Prüfungsabwicklung in der vorgesehenen Form teuer, schwierig administrierbar und praxisfremd ist. Daher wird vorgeschlagen die Prüfungen über zu ermächtigende Stellen (Fahrschulen, Autofahrerclubs) im Konnex zur Fahrprüfung ablaufen zu lassen, da ein enger Zusammenhang zum Erwerb der jeweiligen Lenkberechtigung besteht und dies für die Weiterbildung der Fahrer ja auch als ausreichend erachtet wird. Für die Eingliederung in die Lenkerausbildung spricht weiters, dass gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie statt der Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises die Qualifikation auch auf dem Führerschein vermerkt werden kann. Diese Variante ist auch deshalb vorzuziehen, da ansonsten für Kraftfahrer vermeidbare Doppelgleisigkeiten bestehen, da diese alle 5 Jahre einen neuen Führerschein für die Klasse C bzw. D und zusätzlich die Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises beantragen müssten. Nicht zuletzt ist darauf zu verweisen, dass eine Übertragung an Fahrschulen bzw. Autofahrerclubs auch parteienfreundlicher wäre, da eine viel flexiblere Termingestaltung bei der Vorbereitung und den Prüfungen möglich wäre, als bei einer in der Abwicklung deutlich schwerfälligeren Prüfung vor einer Kommission. Es sollte daher überlegt werden diese Ausbildung und in weiterer Folge die Prüfung (durch Einzelprüfer und nicht durch eine Kommission) im Führerscheinggesetz zu verankern.

Inhaltlich wäre anzumerken, dass gemäß § 19 Güterbeförderungsgesetz jeder Fahrer eines LKW bzw. Bus einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitführen muss, welcher nur nach Vorlage einer Grundqualifikation oder Weiterbildung ausgestellt wird. Dies würde in der Praxis zu Problemen für Personen führen, die bereits Inhaber einer entsprechenden Lenkberechtigung sind, da diese gemäß § 19a keine Grundqualifikation benötigen und die Weiterbildung erstmalig bis 10.09.2014 absolvieren müssen. Hier wäre zu ergänzen, dass bis 10.09.2014 für Inhaber einer Lenkberechtigung die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsausweises nur auf Grund des Führerscheins möglich ist. (eine analoge Problematik stellt sich auch für Busfahrer - diesfalls bis 10.09.2013 - dar)

II.

Finanzielle Auswirkungen

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wurden die finanziellen Auswirkungen nur teilweise berücksichtigt. Diese Erläuterungen sehen zwar finanzielle Auswirkungen für die Bezirksverwaltungsbehörden und zum Teil für den Landeshauptmann (nämlich für die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die Weiterbildung) vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht absehbar ist, wie viele Stellen sich um die Anerkennung als Ausbildungsstätten bewerben werden, man wird aber damit rechnen müssen, dass sich zumindest die Fahrschulen sowie ÖAMTC und ARBÖ darum bemühen werden.

Die für den Landeshauptmann zu erwartenden Kosten für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Einrichtung der Prüfungskommissionen, der Organisation der Prüfungen (einschließlich Einteilung der Kandidaten, Schriftverkehr usw.), der Abnahme der Prüfungen und der Ausstellung der Bescheinigung als Voraussetzung der Erbringung des Nachweises einer Grundqualifikation wurde aber nicht angeführt.

Zusätzlich zu den im Entwurf angeführten Kosten ist daher Nachfolgendes zu berücksichtigen:

In Anlehnung an die beim Landeshauptmann durchgeführten Prüfungen

- zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe,
- zum Nachweis der fachlichen Eignung für das mit Omnibussen betriebene Gelegenheitsverkehrsgewerbe sowie
- zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Kraftfahrlinienverkehr

kann man von einem Zeitaufwand von 2,5 Stunden pro Kandidat für einen Bediensteten/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe A und von einer halben Stunde pro Kandidat für einen Bediensteten/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe D ausgehen.

Die Abnahme einer Prüfung bei einer vom Landeshauptmann einzurichtenden Prüfungskommission und die darauf folgende Ausstellung einer Bescheinigung als Voraussetzung der Erbringung des Nachweises einer Grundqualifikation für die eingesetzten Kraftfahrer lässt daher auch ein wesentliches Ansteigen des Kostenaufwandes des Landeshauptmannes erwarten, da laut Statistik im Jahr 2005

- Führerscheine der Klasse C von ca. 550 Personen und
- Führerscheine der Klasse D von ca. 70 Personen

abgelegt wurden.

Auf Grund dieser Zahlen wird in Hinkunft davon auszugehen sein, dass alleine in Kärnten die vorgesehene Prüfung für ca. 580-600 Kandidaten pro Jahr auszurichten sein wird.

Auf Grund dieser Zahlen ist davon auszugehen, dass mit einem Zeitaufwand

- von 2,5 Stunden pro Kandidat für einen Bediensteten/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe A und
- von einer halben Stunde pro Kandidat für einen Bediensteten/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe D

zu rechnen sein wird.

Durch die voraussichtliche Anzahl an Kandidaten ergibt sich jährlich rein für die Prüfungsvorbereitung ein Arbeitsaufwand von ca. 1.500 Stunden eines Bediensteten der Verwendungsgruppe A und ca. 300 Stunden für einen Bediensteten der Verwendungsgruppe D.

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Laufbahnkosten eines oder einer beschäftigten Bediensteten der Verwendungsgruppe A und eines oder einer beschäftigten Bediensteten der Verwendungsgruppe D bedeutet dies folgende Kosten::

Jahreskosten Verwendungsgruppe A:	€ 83.442
(1.500 Stunden, Jahreswert € 61.333)	
Jahreskosten Verwendungsgruppe D:	€ 6.564
(300 Stunden, einen Jahreswert € 32.822)	

Summe € 90.006

Dieser Aufwand wird sich durch die Durchführung der Prüfung, und dabei insbesondere durch die in der Richtlinie 2003/59/EG, Artikel 3 lit. a sublit. ii, vorgesehene praktische Prüfung nochmals erhöhen, da die Abnahme durch die Prüfungskommission kaum im Amt erfolgen wird. Laut der dem Gesetz zugrundeliegenden EU-Richtlinie hat die schriftliche Prüfung vier Stunden zu dauern. Inwieweit hier seitens des Landeshauptmannes Auf-

sichtstätigkeiten zu verrichten sein werde, kann mangels Verordnung derzeit nicht abgeschätzt werden.

Die praktische Prüfung hat laut EU-Richtlinie mindestens 30 Minuten zu dauern. Hiebei ist als Vorsitzender der Prüfungskommission voraussichtlich ein Bediensteter/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe A einzusetzen. Dies würde bei ca. 600 Kandidaten jährlich einen Aufwand von ca. 300 Stunden pro Jahr an reiner Prüfungstätigkeit zur Folge haben. Die Kosten hierfür betragen

Jahreskosten Verwendungsgruppe A: € 16.688
(300 Stunden, Jahreswert € 83.442)

Darüber hinaus ist in der EU-Richtlinie eine Fahrprüfung, die mindestens 90 Minuten zu dauern hat, vorgesehen. Wie viel finanziellen Aufwand dies für einen Bediensteten/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe A (als Vorsitzenden der Prüfungskommission) und einen (eventuell bei der praktischen Prüfung notwendigen) technischen Amtssachverständigen nach sich ziehen wird, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, da die erforderliche Verordnung, mit der Näheres zur Prüfung geregelt werden wird, noch nicht bekannt ist. Sollte jedoch auch hier der/die Vorsitzende der Prüfungskommission, und damit ein Bediensteter/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe A eingesetzt werden müssen, so ergibt sich ein weiterer Zeitaufwand von ca. 900 Stunden jährlich, was folgende Kosten von nach sich ziehen würde:

Jahreskosten Verwendungsgruppe A: € 50.065
(900 Stunden, Jahreswert € 83.442)

Gesamt könnte also ein Zeitaufwand von

- ca. 1.200 Stunden von Bediensteten der Verwendungsgruppe A (gerechnet ist hier nur die reine Prüfungszeit)
- ca. 1.500 Stunden von Bediensteten der Verwendungsgruppe A (Vorbereitung der Prüfung)
- ca. 300 Stunden von Bediensteten der Verwendungsgruppe D (Schriftverkehr)

notwendig sein.

Daraus folgt, dass bei Umsetzung der in der Richtlinie 2003/59/EG, in deren Anhang die Durchführung der Prüfung geregelt ist, auf Grund der obigen Darstellung und der schon im Entwurf vorgenommenen nachvollziehbaren Einschätzung des Aufwandes für die Anerkennung von Ausbildungsstätten eine Erhöhung des Personalstandes um 2 Bedienstete der

Verwendungsgruppe A, für die Abwicklung dieser Prüfungen notwendig sein wird, weshalb geprüft wird, mit einem gesonderten Schreiben den Konsultationsmechanismus auszulösen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA
Asky